

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Braken und Harselah“
im Flecken Harsefeld und in der Gemeinde Ahlerstedt, Samtgemeinde Harsefeld,
im Landkreis Stade**

vom 10.12.2018

Aufgrund der §§ 20, 21, 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl., S. 100) in der jeweils derzeit gültigen Fassung wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Braken und Harselah“ erklärt. Das NSG war bisher weitestgehend als Naturschutzgebiet „Braken, Harselah, Kahles und Wildes Moor“ (LÜ 175) geschützt.
- (2) Das NSG liegt naturräumlich in der Harsefelder Geest als Teil der Stader Geest. Das Waldgebiet gehört zu den größeren historisch alten Wäldern im Naturraum. Der Braken ist Quellgebiet mehrerer Bäche. Im Gebiet dominieren naturnahe Hainbuchen-Stieleichenwälder unterschiedlich feuchter Ausprägung. Die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen sind Lebensraum der besonders geschützten Kammolche.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:15 000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes mit schwarzer Innenlinie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Harsefeld und dem Landkreis Stade - Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das Gebiet ist in einer Größe von ca. 559 ha Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes „Braken“ (DE 2522-302) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 567 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften, nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung alter naturnaher Eichen- und Buchenwälder und der Erlen-Eschen-Auenwälder,
 2. das Zulassen eigendynamischer Prozesse in der Kernzone des Gebietes nach Renaturierung der Fließ- und Stillgewässer einschließlich ihrer Uferbereiche,
 3. die Erhaltung und Entwicklung feuchter Hochstaudenfluren an Waldrändern und Säumen,
 4. der Schutz der historisch alten Waldstandorte mit wenig veränderten Bodenstrukturen,
 5. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommenden Waldgesellschaften,
 6. die Erhaltung und Entwicklung extensiver Grünlandflächen als Landlebensraum der Kammolchpopulation,
 7. die Erhaltung und Entwicklung der Sommerquartiere (Höhlenbäume) sowie der Jagdgebiete aller vorkommenden Fledermausarten unter besonderer Berücksichtigung der Waldrand- und Waldlichtungsbereiche,
 8. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der europäischen Vogel-, Amphibien- und Insektenarten sowie der Pilze einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 9. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG,
 10. die Erhaltung und Förderung struktur-, totholz- und höhlenbaumreicher Waldbereiche,
 11. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes mit zentraler Bedeutung in seiner Funktion für den Wald- und Feuchtbiotopverbund,
 12. die Wiederherstellung gebietstypischer hydrologischer Verhältnisse,
 13. die Erhaltung und Entwicklung der Still- und Fließgewässer einschl. deren Uferbereiche zu größerer Naturnähe,
 14. die Erhaltung und Entwicklung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima und Grundwasser sowie als Retentionsraum.
- (2) Das NSG umfasst Flächen gemäß § 1 Abs. 4 als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Braken“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie):

LRT 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen),
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
als naturnahe strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen

Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

LRT 9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (*Quercion robori-petraeae* oder *Ilici-Fagenion*) als naturnahe, strukturreiche Buchen- und Buchen-Eichenwälder mit Unterwuchs aus Stechpalme auf bodensauren Standorten, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) als naturnahe, strukturreicher Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

LRT 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie mit kleinflächigen Übergängen zum bodensauren Eichenmischwald,

LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreicher Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

3. insbesondere der übrigen Tier- und/oder Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

Kammolch (*Triturus cristatus*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, überwiegend fischfreien (auch temporären) Stillgewässern oder in mittelgroßen bis großen Einzelgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie Tauch- und Schwimmblattpflanzen in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten, wie z. B. Brachland, Wald, extensivem Grünland, Hecken, Solitärgehölzen, und im Verbund zu weiteren Vorkommen. Die Gewässer besitzen einen nur geringen natürlichen Fischbestand oder sind zeitweise austrocknend und überwiegend fischfrei.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. forstwirtschaftliche Nutzung, Grünlandnutzung und Ackerbau zu betreiben, Gehölzanpflanzungen und gärtnerische Kulturen anzulegen,
 2. Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen,
 3. wild lebenden, nicht jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 4. Tiere, Pflanzen oder Pilze zu entnehmen,
 5. Totholz sowie Habitat- und Altbäume zu entnehmen,
 6. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln sowie gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 7. bauliche Anlagen einschließlich genehmigungsfreier Anlagen zu errichten sowie Schilder aller Art einschließlich Werbeeinrichtungen aufzubauen,
 8. Leitungen aller Art zu verlegen,
 9. Bohrungen aller Art niederzubringen,
 10. organisierte Veranstaltungen ohne die vorherige Zustimmung bzw. ohne das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 11. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
 12. offenes Feuer zu entzünden oder zu grillen,
 13. Hunde frei laufen zu lassen,
 14. das Reiten außerhalb gekennzeichneten Reitwege,
 15. das Gebiet außerhalb gekennzeichneten Wege mit Fahrrädern zu befahren,
 16. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder solche Fahrzeuge im Gebiet abzustellen,
 17. Abfall aller Art und Schutt vorübergehend oder dauerhaft zu lagern oder abzustellen,
 18. Lagerplätze anzulegen,
 19. Grund- oder Oberflächenwasser zu entnehmen oder den Grundwasserspiegel abzusenken,
 20. das Einleiten von wassergefährdenden Stoffen jeglicher Art in Oberflächengewässer oder den Grundwasserkörper des Schutzgebietes,
 21. die Ruhe und Ungestörtheit -auch nicht kurzzeitig- durch Lärm jeglicher Art oder auf andere Weise zu stören.
- (2) Das NSG darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann die nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 erforderliche Zustimmung bzw. ihr Einvernehmen erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung bzw. das Einvernehmen kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (4) Die Vorschriften der §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1 a) BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den folgenden Absätzen aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt. Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (2) Freigestellt sind im gesamten Naturschutzgebiet:
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörde und des zuständigen Forstamtes sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und für die Forschung und Lehre,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Woche vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung bzw. Einvernehmen,
 - e) zur Beseitigung von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung oder im Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung feuchter Hochstaudenfluren (LRT 6430),
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), soweit diese zur Vermeidung eines die Oberlieger schädigenden Rückstaus erforderlich ist, in der Kernzone hinsichtlich Umfang und Zeitpunkt der Durchführung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten Kernzone sind zusätzlich freigestellt:
 1. die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und mit dem bisherigen Deckschichtmaterial sowie die Erhaltung des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt,
 2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen

und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach folgenden Vorgaben:

2.1 auf den Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, soweit

- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- e) eine Düngung unterbleibt,
- f) eine Bodenbearbeitung ohne Zustimmung bzw. Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde unterbleibt; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
- h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
- j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde bzw. erfolgt,
- k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt (gilt für die LRT: 91E0, 9160, 9190),

2.2 zusätzlich zu Nr. 2.1 auf den Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit

2.2.1 beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

2.2.2 bei künstlicher Verjüngung

- a) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten (gilt für LRT 9160, 9190 sowie 91E0)
- b) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten (gilt für LRT 9110, 9120 sowie 9130) angepflanzt oder gesät werden,

2.3 zusätzlich zu Nr. 2.1 auf den Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit

2.3.1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,

2.3.2 bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,

3. bei einer Vergrößerung der Lebensraumtypflächen bzw. einer Verbesserung des Erhaltungszustandes einer Lebensraumtypfläche gelten die Regelungen der vorgenannten Punkte 2.1 bis 2.3 entsprechend,

4. auf allen **übrigen Waldflächen ohne FFH-Lebensraumtypen**, soweit

- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege dauerhaft mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz je vollem ha Waldfläche belassen wird,
- b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege Horst- und Stammhöhlenbäume in der Waldfläche belassen werden,
- c) beim Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
- d) ein Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
- e) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- f) der Wasserhaushalt nicht geändert wird,
- g) eine Bodenbearbeitung ohne Zustimmung bzw. Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde unterbleibt; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,

5. die Waldrandpflege mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die Vorschriften des BNatSchG zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätte für besonders geschützte Arten bleiben unberührt.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte mit einer waagerechten Schraffur dargestellten Grünlandflächen
 - a) ohne Grünlanderneuerung,
 - b) Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Striegel-, Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern,
 - c) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen ist die horstweise Bekämpfung von Weideunkräutern und Giftpflanzen nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde in Schrift- oder Textform,
 - d) ohne Umwandlung in Acker,
 - e) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - f) Walzen bis 15.3. eines jeden Jahres, danach nur mit vorheriger Zustimmung oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) Mahd nur zwischen dem 15. Mai und dem 15. September eines jeden Jahres, spätere Mahden nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - h) mit Reduzierung der Beweidung auf maximal zwei Weidetiere je Hektar im Zeitraum vom 1. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres,
 - i) keine Portions- und Umtriebsweide,
 - j) mit einer Düngung maximal im Umfange der durch die Nutzung entzogenen Nährstoffmenge vom 1. Mai bis 31. August eines jeden Jahres; bei Ausbringung organischen Düngers nur im Schleppschuh- bzw. Injektionsverfahren,
 - k) ohne Anlage von Mieten oder Lagerflächen und ohne Liegenlassen von Mähgut, mit Ausnahme der direkten Nachmahd nach Beweidung,
 - l) bei Beweidung ohne erhebliche Beschädigung der Grasnarbe und der Flurgehölze,
 - m) bei Weidenutzung ohne Zufütterung,
 - n) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
 - o) zusätzlich bei Stillgewässern innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen 5 m breiten Gewässerrandstreifens ohne Düngung, Beweidung und Grünlanderneuerung; eine einmalige Mahd nach dem 15. Juni eines jeden Jahres ist zulässig,
2. die bestehende ackerbauliche Nutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen ohne den Einsatz von für Fledermäuse unverträglichen Insektiziden; Abweichungen nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde in Schrift- oder Textform,
3. die bestehende ackerbauliche Nutzung auf dem Flurstück 73/1 Flur 6 Gemarkung Harsefeld.

(5) Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung:

1. bestehender Weidezäune und Viehtränken,
2. rechtmäßig bestehender Viehunterstände,
3. rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; bei bestehenden Drainagen die ordnungsgemäße Unterhaltung; Ersatzanlage bei gleicher Leistungsfähigkeit mit

vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von
1. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen), die sich nach der Materialart und Bauart der Landschaft anpassen; der Standort ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 2. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann ihre nach dieser Verordnung erforderliche Zustimmung bzw. ihr Einvernehmen nach Antrag in Schrift- oder Textform erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung/des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Bestehende rechtmäßige Anlagen, behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Einrichtung von Notfalltreffpunkten bleiben unberührt.
- (9) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnungen Wald und Grünland.
- (10) Freigestellt sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung bzw. Einvernehmen.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu dulden.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Fließ- und Stillgewässer einschließlich ihrer Uferbereiche sowie für feuchte Hochstaudenfluren sind zu dulden.
- (3) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können von oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in einem Managementplan bzw. Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.
- (4) Zur bodenverträglichen Bewirtschaftung und Neubegründung von Eichenbeständen wird ein Konzept als Teil eines ergänzenden Managementplanes erstellt.
- (5) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Verbote und Freistellungen entsprechen notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gemäß § 44 NAGBNatSchG eingezogen werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Braken, Harselah, Kahles und Wildes Moor“ in den Gemeinden Harsefeld und Ahlerstedt, Samtgemeinde Harsefeld, Landkreis Stade vom 29. August 1989 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 18 vom 15. September 1989) geändert durch die 1. Verordnung vom 12. Oktober 1993 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Braken, Harselah, Kahles und Wildes Moor“ in den Gemeinden Harsefeld und Ahlerstedt, Samtgemeinde Harsefeld, Landkreis Stade (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 21 vom 01.11.1993) außer Kraft.

Stade, 10.12.2018
Landkreis Stade

Roesberg
Landrat